

## Der erste Einig der Korporation

Veröffentlicht im Geschäftsbericht 2014 der Korporation Giswil

**Nachfolgend eine spannende Geschichte wie der erste Giswiler Einig scheinbar unwiederbringlich vernichtet wurde und wie dieser kürzlich durch ein kleines Wunder wieder aufgefunden wurde.**

Das Grundgesetz der Korporation ist *der Einung* (im alem. Raum maskulin, auch *der Einig*). Diesen Begriff können wir bereits in mittelalterlichen Schriften lesen. *Einung* hat verschiedene Bedeutungen, wie Übereinkunft, Vertrag, Bündnis oder Vereinigung. In der Regel ist es aber eine Satzung oder Rechtsordnung einer Gemeinschaft, in unserem Fall der Korporation.

Das Teilenarchiv wie auch die Schriften der Gemeinde wurden früher beim Gemeindepräsidenten bzw. beim Teilenvogt aufbewahrt. Durch ein Brandunglück verbrannte im Jahre 1898 das Wohnhaus des damaligen Gemeindepräsidenten und Teilenvogts Alois Enz in der Hirsern. Ein grosser Teil der wichtigen Schriften der Gemeinde, wie das Stammbuch, das Grundbuch und das Gültenprotokoll konnten glücklicherweise gerettet werden. Die Truhe mit den ältesten Schriften der Teilsame sowie auch der Korporation wurde ein Raub der Flammen, eine zweite Truhe mit jüngeren Schriften blieb hingegen unversehrt.

Josef Schäli erzählt in seinem Buch „Menschen knorrig wie Bäume“ (Giswiler Geschichtsheft Band 8) die Geschichte vom „alten Hirserer“.

*...Regierungsrat Alois Enz 1818-1898 in der Hirsern war Gemeindepräsident von Giswil und leistete in dieser Beziehung sehr wertvolle Dienste....*

*Seinen einzigen Sohn Alois liess er Medizin studieren und dieser wurde bekannt als Dr. Alois Enz (Dokterwisi), Präsident und Regierungsrat, welcher schon in jungen Jahren starb. Nebst diesem Sohne hatte er noch eine Tochter, die er ausbilden liess und die sich später mit dem vieljährigen Knecht Alois von Ah verehelichte.*

*Am 28. März 1898 vormittags um zehn Uhr brannte ihm das behäbige Wohnhaus in der Hirsern nieder. Über die Ursache wurde einiges gemunkelt. Bei dem Brand war ich (Josef Schäli) selbst dabei. Im Haus befanden sich das Vogtsarchiv, das Grundbuch, das Stammbuch und die Theilenlade vom Grossteil. Bis an die Theilenlade vom Grossteil wurden die Gemeindeschriften gerettet.*

*Der alte Hirserer, wie er auch genannt wurde, war ein Schlaumeier. Früher hatte er keinem Theilgenossen den alten Theilenkasten anvertraut. Es besteht noch ein zweiter, mit weniger wichtigen und jüngeren Akten, die im Doppel auch im Rathaus vorhanden sind. Doch der ältere mit den alten Pergamenten und Prozessurteilen gegen die Beisassen und die Theilsame Kleinteil, den glaubte der alte Hirserer nur bei ihm sicher. In gewisser Beziehung hatte er Recht. Die Theilsame Grossteil gab ihm jährlich fünf Franken für das Aufbewahren. Nun verbrannte leider das ganze Haus mit samt Mobiliar und Theilenlade, welche in der hinteren Laube aufbewahrt worden war, wo das Feuer zuerst ausbrach. Das Hausmädchen, eine Schrackmann, hatte selbst gerusst und den Ofenwisch unbeachtet auf die Russdiele geworfen, wo er Feuer fing und das Haus resp. die hintere Laube zuerst ansteckte, wo Schnaps, Werg, Wolle etc. aufbewahrt wurde. An ein Löschen war nicht zu denken. Als die Gemeindesachen gerettet waren, atmete das viele Volk auf.*

*Der alte Hirserer überlebte den Schicksalsschlag nicht mehr lange. Obschon ihm sofort aus den nächsten Wäldern das Holz sogar gratis gegeben wurde und das Neuaufbauen mit Eile vor sich ging, erlebte er den Einzug in den Neubau nicht mehr. (An gleicher Stelle wurde 1901 das neue Haus gebaut, der heutige Besitzer ist Hans Rossacher.) Der Hirserer starb gleichen Jahres im Sommer im Nachbarhaus des Thomas Wolf, Hirseren. Als ich ihn noch über den Inhalt der verbrannten Theilenlade befragte, sagte er mir: „Nicht apartes, keine Sachen von Wert.“ Darüber kann man anderer Meinung sein, sonst hätte er nicht so Sorge dazu gehabt....*



So könnte die verbrannte Archivlade der Korporation Giswil ausgesehen haben, im Bild die Kleinteiler Teilenlade. Die Truhe mit den Abmassen 72x42x38 cm stammt aus dem 17. Jh. und ist mit schönen massiven handgeschmiedeten Beschlägen ausgerüstet. Die Truhe wird vom Teilenvogt heute noch zu Hause aufbewahrt, die älteren Schriften sind heute aber im Staatsarchiv Sarnen deponiert.

### **Die Giswiler Abschriften sind verschwunden**

Ums Jahr 1860 wurden vom Benediktinermönch Martin Kiem von Sarnen systematisch alle Archive der Obwaldner Gemeinden sowie der Teilen besucht und deren Inhalt abgeschrieben, also war wohl das Original verloren jedoch möglicherweise eine Abschrift vorhanden. Eine Sichtung des Nachlasses von Martin Kiem brachte ein Teil der Abschriften zu Tage, jedoch ausgerechnet die Abschrift der Giswiler Archive war unauffindbar. Im Jahre 1862 wurde vom Basler Rechtshistoriker Andreas Heusler-Sarasin (1834-1921) eine Arbeit mit dem Titel „Die Uerten- und Theilsamenrechte Unterwaldens“ veröffentlicht. Seine Ansichten über die Entstehung der Innerschweizer Korporationen sind zwar heute überholt, jedoch war wohl auch Heusler im Archiv in der Hirsern zu Besuch. Der junge Rechtshistoriker Mike Bacher in Engelberg nahm sich in seiner hartnäckigen Art dem Problem an. Im Rahmen seiner Recherchen für eine Dissertation über die Korporationen suchte er nach möglichen Abschriften des Giswiler Archivs und sichtete den umfangreichen Nachlass von Heusler in Basel, um erneut einen Tiefschlag einzustecken: auch bei Heusler fehlte die Giswiler Abschrift. Nun war detektivischer Spürsinn gefragt. Es war wohl kein Zufall, dass in beiden Nachlässen die Giswiler Abschrift fehlte. Der Verdacht fiel auf Dr. Robert Durrer (1867-1934). Dieser beabsichtigte in den Jahren vor seinem Tod eine Arbeit mit dem Titel die „Rechtsquellen Unterwaldens“ zu veröffentlichen. Leider verstarb Durrer unerwartet schnell. Sein Nachlass befindet sich im Klosterarchiv von Engelberg, möglicherweise waren also hier die Abschriften zu finden. Ein Heimspiel für Mike Bacher. Anlässlich eines Besuches beim dortigen Archivar erinnerte sich dieser an einen Stapel Handschriften, die man in Durrers Nachlass nicht eindeutig zuweisen konnte. Und welch ein Wunder, die Giswiler Abschrift befand sich hier.

## **Erster Giswiler Einig im Kloster Archiv Engelberg**

Dieser Fund, den wir Mike Bacher verdanken, kann nicht genug gewürdigt werden, wurden doch neben dem ersten Grossteiler Teileneinung auch der erste Giswiler Einung der Korporation gefunden. Dieser wurde von Pfarrer Niklaus Wanner im Jahre 1632 geschrieben. Ebenfalls gefunden wurde die bereits 8 Jahre vorher im Jahre 1624 verfasste vermutlich erste Giswiler Bannwaldverordnung sowie weitere verloren geglaubte Schriften.

Nachfolgend wird der erste Einig von Giswil im ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben. Zur besseren Lesbarkeit werden Doppelkonsonanten weggelassen und teilweise Satzzeichen eingefügt. Spätere Nachträge sind in der Abschrift mit dem Änderungsdatum versehen, diese werden hier aus Platzgründen nicht im Detail aufgeführt, sondern am Schluss zusammengefasst.

## **Erster Einig von 1632**

*Einigbuch des kirchgangs Gűswyl geschrieben aus befelch der herren kirchenrāthen durch herrn Niclaus Wanner pfarschrbr<sup>1</sup> allhier anno 1632. abgeschrieben aus befelch und guetheissen der herrn kirchenrāthen durch mich Johann Joseph Fridrich, der zeit weibel zue Gűswyl ao. 1725.*

*Ist auch den gemeinen kirchgenossen vorgelesen und durchaus guoth geheissen worden.*

*Rückseite des Titels*

*Ist ao. 1641 den 20ten juli von u.g.<sup>2</sup> herren ratifiziert worden.*

*Artickel und satzung des alten kirchganges Gűswyl so ein jeder kirchgnoss schuldig zue halten bey aufgesetzter buos.*

1.

*Erstlich soll ein jeder halten, was der mehrern theil der kirchgnosen mehret, so vil möglich, so aber einer vermeinte, dass ihme unrecht geschechen, mag er das rācht bruchen, jedoch angednts, und soll dan dem rechten gehorsamen.*

2.

*Was die banwald und besondern gatung des holtzes so gemein ist anbelangt, soll ein jeder kirchgenoss oder beysäss verbunden sein zue halten alles dasjenig, so in den banbrieffen begriffen ist, bey 5 Pfunden buoss vom stock.*

3.

*Es soll keiner weder auf alp noch allmend vehe lassen ohne erlaubtnus gemeiner kirchgenossen, sonst sollendt die einiger das vehe an wirth<sup>3</sup> stellen oder dem kundt thuon, dessen das vehe ist, wan sie solches wissent und ihme angednts den einigpfenig abfordern, und so einer den einig nit geben wollte, mag man ihm alp und allmend verbietten, so lang bis er zalt. Der einig aber ist alle tag von einem ross 10 β<sup>4</sup>, von einem rinder nuz 3 β, von jedem haupt geis und schaff 1 β. Und das seind die einiger schuldig zue thuon und geheret der halbe theill von dem einiggeld den einigern für ihren lohn, der andere theill geheredt den gemeinen kilchgenossen, doch sollet die einiger witters nichts auftreiben bey den wirthen, ausser sie wellendts selber zallen. Was aber dass an den wirth gestellten vehe verzehrt, soll der zallen, dessen das vehe ist und mit dem wirth machen, daran er kommen mög, ehe er das vehe von dannen nehmen. Die geiss werdent allein verstanden wan sie auf der witti weidts weis seind und nit wegs weis oder wan sie in den studen oder welden seind.<sup>5</sup>*

4.

*Verbot des heuwverkaufs aus dem kirchgang.*

*Aus dem kilchgang soll keiner heuw verkauffen ohne bewilligung der kirchgenossen vor der lichtmās, darnach aber so einer vermeinte dass sich niemandt im kilchgang begerte, so mag ers verkauffen. Es*

---

<sup>1</sup> pfarrschreiber = hier wohl im Sinne eines Kilcherschreibers

<sup>2</sup> u.g. herren = unsere gnädigen Herren

<sup>3</sup> Wirt als Quartiergeber für gepfändete oder eingezogene Tiere, Idiotikon XVI Sp. 1642

<sup>4</sup> β = Schilling = 1/20 Pfund

<sup>5</sup> Die Geissen dürfen nicht allein unterwegs sein und müssen immer gehütet werden, siehe dazu Artikel 12

soll auch kein hindersäs darvor heuw kauffen doch soll ein kirchgenoss allwegen vor der lichtmäs den zug darzue haben und das angennds.

5.

*Verbot des holzverkaufs aus dem kirchgang.*

Keiner soll holtz aus dem kirchgang verkauffen, das er in der kirchgenossen welden grächet habe, es seye wenig oder vill, oder was gattung holtz es sein mechten, bey 10 gl. buos ohne alle gnad, auch sollent die hindersäss oder ein usserer kein holtz, was es immer seye, aus dem kilchgang thuon, oder er habe es in seinen eigenen welden grächet bey gemelter buos. Doch zue unseren gnädigen herren büwen<sup>6</sup>, spital, siechenhaus und kloster soll nach gebühr holtz erfolgen. Dieser artikel soll auch zugleich von der allmendstreuwe verstanden werden.

6.

*Sommerung.*

Die sommerküe sollet auch sümmerig haben, doch soll keiner ohne erlaubnus auf der allmend triben, so aber ein armer kilcher wäre, der sonst kein nutze hat auf alp oder allmend, der mag 2 küe kaufen oder zue lehen nemmen, wan er schon keine sümmerig hat und auch auf allmend lassen wie ander kilcher.

7.

*Kuhauftrieb auf die almend.*

Auf allmend soll keiner mehr dan 2 küe oder kalben darfür trieben, so aber einer mehr küe oder kalber dan 2 küeschwery auf allmend triben wollte, so soll er sich bei selbiger paursame<sup>7</sup>, in welcher er sitzt, anmelden und erlaubtnus von ihnen nemen, und so ihme selbiges vergünstiget wurde, soll er von einer kuo geben 3 gl., von jedem kalb 1 gl. Es soll auch keiner auf alp noch allmend triben, es habens dan gemeine kilcher erlaubt, sonst soll er den einig geben als obstat und den schaden abtragen.

8.

Wan einer ein munch<sup>8</sup> hette, der schedlich wäre auf alp oder allmend und sich der stuoten annehme und stüge, soll er denselben auf dem seinigen han, so er aber das nit thäte und einer vermeinte, dass dadurch seine stuoten nit wäre trähafft worden, soll ihme der schaden nach billigkeit abgetragen werden. Den stuotten soll man die yssen<sup>9</sup> abbrechen.

9.

Im ustagen und herbst mag ein jeder die allmend mit galtem vehe etzen, wann aber einer nichts galdts hette, mag er 2 melchküe aufftreiben und nit mehr. Es soll auch ein kuo, wan sie einmal melch geworden, nit mehr, wann sie schon galdt ist für galdts gerechnet werden, deswegen so einer anders galts vehe hat, ist er nit befüegt, solche küe auf allmend zue treiben

10.

Es soll auch keiner ausert dem kirchgang vehe an halben nehmen<sup>10</sup> oder er habe dasselbige auf dem seinigen und nit auf alp und allmend, welcherley vehe es seye, bey 5 lib.<sup>11</sup> buos

11.

In einer haushaltung soll kein kilcher mehr dan 20 zahlgeis<sup>12</sup> wintern und ein hindersäss 10 bey jedem stuck 5 batzen buos.

12.

Es soll auch keiner geis ausert der kilchhöry zue lehe nemmen, bey 5 pf. buos. Item soll auch ein jeder ein hürten bey den geissen haben, das ers hiete vor dem bauwland, und soll auch zue ingehendem abrellen in die hochwald fahren und von den güeteren und vorsässen wohl fietren. Es soll auch kein geishirt keinigerley waffen mit ihm tragen bey 5 batzen buos alle tag und soll ihr meister die buos geben.

---

<sup>6</sup> herren büwen = Bauherren

<sup>7</sup> paursame = Bauernsame, hier ist die Teilsame Klein- oder Grossteil gemeint

<sup>8</sup> munch = Wallache = kastrierter Hengst

<sup>9</sup> yssen = Hufeisen

<sup>10</sup> an halben nehmen = eingestelltes fremdes Vieh, Idiotikon I Sp. 549

<sup>11</sup> lib. = Pfund

<sup>12</sup> zahlgeis = Geissen die für das Alprecht zählen vergleichbar mit Kuhschweren, Idiotikon II Sp. 464

13.

*Welcher geis oder schaf auf seinem guoth finde, die ihm schaden gethan, mag er dieselben inthuon und soll ihm ihr, dessen die geis oder schaff seind, von iedem stuck ein schillig geben, wan und ehe er sie ausen lasse, oder mit ihme machen daran er komen mag.*

14.

*Welcher schwein hat, sols auf dem seinigen haben oder es wäre ihm von gemeinen kirchgnosen erlaubt, doch sols einer wohl ringen<sup>13</sup>, und wan einer das nit thuot oder ihme kundt than wurde, das seine schweine wielten, es seye auf alp oder in den güeteren, soll er von jedem schwein, es seye klein oder gross, alle tag so lang es wiert 5 6 buos geben ohne gnad und soll man in jedem Staffel einen darzue verrechnen und trüw abnehmen, das er den uebertretten welle leyden.*

15.

*Item wegen der beümen auf der allmend ist gemacht, das die nuss an die lichter der pfarrkirche<sup>14</sup> gehört und solls der lichtervogt sammeln, wann aber einer apfell oder birbeüm zweyet<sup>15</sup> so mag er und seine kinder dieselben nutzen ihren leben lang, darnach sollen seye der allmend zuefallen.*

16.

*Es soll keiner äsch oder grotzen oder buchen oder was anders machen zue haglathen noch brennholtz abhauwen, der baum seye dan auf dem stock ein guoter werchscho<sup>16</sup> bey 5 batzen buos. Es soll auch keiner von hochwelden latten führen zuo hagen, das kleiner seye als obstat, bey gemelter buos*

17.

*Wan man einem ein riti ein jahrzall oder sein leben lang zueliese, so soll mans aufschreiben, und wan dieselbe ausgath und nit suber gerüet und gewerchet wäre, so soll den kilchern sekelman die lassen wärchen und den heisen den kosten geben, derselbige genutzet und gebrucht nach billigkeit.*

18.

*So einer oder eine an die spend<sup>17</sup> gingen und sich daraus ernehrte und dan stürbe und zeitlich guoth hinderliese, so solls der spend verfallen sein, doch so die erben begerten güetiglich mit der kirchen abzurechnen, so habent gemeine kilcher gwalt nach ihren guothbedünken und nach dem einer die spend genossen hat, abzurechnen.*

19.

*Von wegen der bächen soll keiner etwas holtzes in die bäch fellen oder seine güeter darin raumen was es seye, so einer aber etwas darin felte oder ihme sonst entginge, es seye holtz oder steine, soll ers angentz daraus thun bey der buos oder hat schaden erfolgte, soll er denselben abtragen, dem es geschehen.*

20.

*Von wegen des fahrens mit vehe es seye zuo alp oder darvon oder sonst, so soll der articul im landbuoch gelten, der also seines buochstabens lautheti:*

*Item umb stäg und weg in sonderheit umb tränkweg soll einer über das sein und dem anderen zum allerunschledlichsten gehen, fahren und brauchen, es seye zur kirchen oder zum marcht oder anderen weg, und so jemand mit dem anderen, der wegen halber spänig<sup>18</sup> wird, also das sie undertädig<sup>19</sup> oder gericht darumb brauchen, soll man sie allwegen die weg heissen brauchen, den nechsten auch den unbeschledlichsten so immer sein mag, den steg und weg gehen an und ab und verlaubriset<sup>20</sup> nicht ein andern rechtsamen. So vill ist im landtbuch eingeschrieben.*

21.

---

<sup>13</sup> ringen = das Schwein mit einem Ring durch die Nase versehen, Idiotikon VI Sp. 110

<sup>14</sup> lichter der pfarrkirche = das ewige Licht der Pfarrkirche war ursprünglich ein Öllicht, für dessen Betrieb wurde unter anderem auch Nussöl verwendet.

<sup>15</sup> zweien = Veredelung von Obstbäumen durch Aufpfropfen mit Edelreisern

<sup>16</sup> ein Klafter = 7 Werchschoh, Idiotikon VIII Sp. 487

<sup>17</sup> spend = Unterstützung von Bedürftigen durch die Kilcher

<sup>18</sup> span = Uneinigkeit, Streit, Idiotikon X Sp. 223

<sup>19</sup> unter tädig = Verhandlung zur Schlichtung, Vermittlung, rechtlicher, politischer und privater Streitsachen, Idiotikon XII Sp. 440

<sup>20</sup> verlaubriset = verjährter Rechtsanspruch, Idiotikon VI Sp. 1363

*Welcher die allmend nutzt, der soll rithen<sup>21</sup> nachsam gemeine kilcher gemehret hand, welcher aber das nit thäte, so soll der einiger einen anderen bestellen, der die arbeit verrichte, und soll der ungehorsame der lohn geben.*

#### **Nachträge bzw. Überarbeitungen**

- 1677 Brennholz ab einer Dicke von einem Schuh soll gespalten werden, bei Androhung einer Busse von 5 Pf.
- 
- 1703 Die 3-jährigen Wallache soll man im Schwerzbach halten. Von 2-jährigen Hengsten soll man Alpgeld nehmen, wenn sie etwas wert seien, sonst soll man sie kastrieren und auf der Allmend laufen lassen.  
Weder Beisäss noch Hintersässen dürfen in den Kilchernwäldern etwas anderes als Brennholz für den Eigenbedarf, noch Bauholz schlagen. Sie sollen ihr Bauholz weder in den Bannwäldern noch auf der Allmend, sondern in den Hochwäldern schlagen.
- 
- 1707 Bestätigung des obigen Artikels zur Holznutzung für die Bei- und Hintersässen.
- 
- 1734 Bestätigung des Artikels aus dem Jahre 1703 zum Thema der Wallache.  
Es ist bei Strafe verboten, dickeres Holz als 30 cm über fremde Grundstücke zu transportieren, davon ausgenommen ist Sag- und Zimmerholz.  
Wenn jemand nur Streue von der Allmend nimmt, soll er nicht verpflichtet sein für Frondienst.
- 
- 1742 Sollte einer Holz fällen und dieses liegen lassen bis zum St.Gallentag (16. Okt.) im folgenden Jahr, so darf jeder darüber verfügen.  
Sollte jemand Holz in einen Weg fällen und dieses darin liegen lassen, so soll er drei Pfund Busse zahlen. Der halbe Teil gehöre dem Kläger, der andere komme in den Kilchersäckel.
- 
- 1745 Wenn jemand Galtvieh auf die Almemd treibt, soll er pro drei Kuhschweren ein Tag Frondienst leisten. Für die Sommerkühe soll jeder verpflichtet sein zu arbeiten.
- 
- 1749 Es soll keinem erlaubt sein, viel oder wenig Bauholz auf Vorrat zu schlagen. Sollte einer etwas bauen wollen, so ist ihm das vom Kilcherrat zu bewilligen, ohne Ausnahme.
- 

Text, Foto und Transkript<sup>22</sup>  
Ludwig Degelo, Bonstetten

---

<sup>21</sup> rithen = reuten, ein Stück Land entbuschen, Idiotikon VI Sp. 1807

<sup>22</sup> An dieser Stelle möchte ich mich bei Dr. Remigius Kuchler für die freundlichen Hinweise bei der Verfassung der Fussnoten bedanken.